Landkreis: Stadt:

Ortenau Oberkirch

Ortsteil:

Nußbach

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Schwarzgrund", 1. Änderung in Oberkirch-Nußbach

Diese Bebauungsvorschriften sind entsprechend § 2 der Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Schwarzgrund", 1. Änderung in Oberkirch-Nußbach, Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie gliedern sich in bauplanungsrechtliche Vorschriften auf der Grundlage von § 9 BauGB und örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage von § 74 Abs. 7 LBO in der Fassung vom 18 08 1995.

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für Art und Maß der Nutzung, Bauweise, Garagenhöhe, Lage der Gebäude (soweit festgesetzt), gelten die Eintragungen im Lageplan.

\$2

Garagen

- Die dargestellten Garagen sind keine Festsetzungen, sondern nur Nachweis einer Stellmöglichkeit.
- 2. Die Garagen können auch im Gebäude (Untergeschoß) untergebracht sein. Sie sind darüber hinaus auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 3. Bei der Anlage ist grundsätzlich darauf zu achten, daß ein Stauraum von mindestens 5 m eingehalten wird.

\$3

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sollen die gegebenen Geländeverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Vorgärten sind als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

Versorgungsleitungen

1. Sämtliche der Ver- und Entsorgung dienenden Leitungen sowie die Antennenleitungen sind unterirdisch zu verlegen (Strom-, Telefonkabel).

B) Örtliche Bauvorschriften

Zur Vereinfachung der Bebauungsvorschriften wird ein Baugestaltungsplan beigefügt.

\$ 5

Äußere Gestaltung

Sie muß bei den Wohngebäuden und Garagen einheitlich hergestellt und unterhalten werden.

\$ 6

Dächer- und Dachgestaltung

- 1. Dächer sind nach den Eintragungen im Gestaltungsplan als Satteldach herzustellen.
- 2. Dachgauben und Dachaufbauten sind bei Dächern mit einer Neigung unter 35° unzulässig.
- 3. Die Dachneigung ist im Gestaltungsplan eingetragen.

\$ 7

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe darf gemessen Oberkante Rohdecke über Kellergeschoß bis zum Schnittpunkt von Außenkante Außenmauer bis Unterkante Sparren höchstens betragen:

- bei 1-geschossigen Gebäuden maximal 3,50 m
- bei 1-geschossigen Gebäuden mit Untergeschoß maximal 6,25 m
- bei 2-geschossigen Gebäuden maximal 6,00 m

§ 8

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf das Maß von 0,60 m nicht überschreiten.

§ 9

Einfriedigungen und Bepflanzung

1. Gestattet sind offene Einfriedigungen mit Sockel bis zu 30 cm Höhe aus Naturstein oder

2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 10

Höhenunterschiede

Höhenunterschiede, die sich aus dem Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 bis 1:2 ausgeglichen. Die Böschungen werden nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, sondern liegen auf der privaten Grundstücksfläche.

§ 11

Notwendige Stützmauern entlang den öffentlichen Verkehrsflächen breiter als 4,0 m

 Bei Höhenunterschieden von mehr als 1,0 m, die sich aus dem Ausbau der Erschließungsanlagen zwischen natürlichem Gelände und den Erschließungsanlagen ergeben, sind Stützmauern aus Natursteinen herzustellen.

§ 12

Antennen

Je Wohngebäude ist nur 1 Antennenanlage zulässig.

§ 13

Müllboxen

Auf dem Grundstück sind Plätze für bewegliche Müllbehälter herzustellen, wenn die Behälter nicht in einem Gebäude untergebracht werden.

§ 14

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von jeder Bepflanzung und sonstigen Nutzung über 0,8 m Höhe freizuhalten.

Oberkirch, 13.05.1996 Adagerfertigt:

(Stächele) Bürgermeister, MdL

)